

budgets gestellten Antrages in der Beifuge H*) einen ungefähren Nachweis über die Verzinsung der aus Anlaß der Hüttenrauchschäden aufgewendeten Kapitale zur Kenntnißnahme zugehen und verbleiben denselben in Guld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 15. November 1866.

Johann.

(L. S.)

Richard Freiherr von Friesen.

Präsident Haberkorn: Ehe wir in die Berathung dieses Berichtes eingehen, habe ich zunächst den Herrn Regierungscommissar zu fragen: ob er damit einverstanden ist, daß dieser Gegenstand heute schon berathen werden kann? (Wird bejaht.)

und ob die Kammer von der Vorlesung der Beilage*) absehen will? — Einverstanden. — Ist auch der Herr Regierungscommissar damit einverstanden? — Einverstanden.

Der Herr Referent wird den Bericht vorlesen.

Referent Uhlmann: Der Bericht der zweiten Deputation über das eben vorgelesene Decret sagt:

Das vorliegende königliche Decret sucht den bei Berathung des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1858/60 von der zweiten Deputation der Zweiten Kammer gestellten und von der Ständeversammlung angenommenen Antrag:

„die hohe Staatsregierung wolle im jedesmaligen künftigen Rechenschaftsberichte einen Nachweis darüber geben, in welcher Weise und wie hoch sich die zur Beseitigung und Verminderung des Hüttenrauchschadens an den Muldener und Halsbrückener Hütten angelegten Kapitale verzinsen,“

zu entsprechen. Derselbe war durch folgende Sätze begründet worden: Es befänden sich in den Berechnungen zu Pos. 8, 5 Ausgabeposten, welche ebenso, wie die Ankäufe von Grundstücken, dazu dienen sollen, die entstandenen Hüttenrauchschäden zu vermindern. Um nun aber über diese Angelegenheit immer mehr Licht zu verbreiten, namentlich über die Frage sich Gewißheit zu verschaffen, ob es an der Zeit sei, aus finanziellen Gründen noch weitere Grundstücksankäufe vorzunehmen, halte es die Deputation für wünschenswerth, daß alle infolge der Hüttenrauchschäden bei den betreffenden Hütten auftretenden Ausgaben zusammengestellt und in einem besonderen Rechnungswerke gehalten werden, so daß man sich einestheils davon überzeugen könne, welche Zinsenverluste durch den Ankauf von Grundstücken, und anderntheils, welcher Zinsen- und Kapitalverlust durch Erbauung von Verhüttungsanstalten entstehen und inwieweit sich infolge aller dieser Maßregeln die Hüttenrauchschäden vermindern.

Die hohe Staatsregierung spricht in den, dem Decrete beigegebenen Motiven zwar aus, daß, der möglichsten Sorgfalt ungeachtet, die auf die Zusammenstellung der Tabelle H verwendete, und obwohl dieselbe bis zum Schlusse des Jahres 1865 möglichster Vollständigkeit halber ausgedehnt worden sei, dieselbe doch nur mit be-

sonderer Vorsicht zu weiteren Schlußfolgerungen benutzt werden könne; aber gleichwohl ist die Deputation doch zu der Ansicht gelangt, folgende Bemerkungen daran knüpfen zu können, hat sich auch hierzu noch speciellere Unterlagen und mündliche Erläuterungen des königlichen Commissars erbeten und bereitwillig erhalten.

Die Frage über Vergütung und Beseitigung der Hüttenrauchschäden hat die Ständeversammlung regelmäßig seit 1854/55 auf jedem ordentlichen Landtage beschäftigt.

(vergl. L.M. 1854/55, II. R. S. 1937, I. R. S. 1166; L.M. 1857/58, II. R. S. 587, I. R. S. 483; L.M. 1860/61, II. R. S. 1002, 1751, I. R. S. 994, 1125; L.M. 1863/64, II. R. S. 793, I. R. S. 459.)

Es ist durch dieselbe ein Kampf zwischen den Interessen der Industrie und der Bodencultur hervorgerufen worden, der zwar nach den Bestimmungen des jetzt geltenden bürgerlichen Gesetzbuches eher zum Austrag hätte gelangen und auch für die Beschädigten wohl ein günstigeres Resultat hätte erzielen können, als früher; doch haben frühere Ständeversammlungen sich nicht für Verweisung auf den Rechtsweg, sondern dafür ausgesprochen, daß der Staatsfiscus den Staatsunterthanen schon aus Billigkeitsgründen die Nachtheile vergüten möge, die unter §. 358 des bürgerlichen Gesetzbuches zu stellen seien, und ebenso auch, daß jetzt von einer Bezugnahme auf ein wirkliches oder vermeintliches verjährtes Recht der Hütten in Hinsicht desjenigen Maßes der Schäden, welches bereits vor dem neuen, die Klagen über Rauchschäden hervorgerufenen Hüttenbetrieb vorhanden gewesen, Umgang zu nehmen sei, umso mehr, da auch die Vorrichtungen zur Minderung der Schäden noch nicht ihre volle Wirkung äußern könnten. Diese Vergütung der Nachtheile des Hüttenrauchs und die Anstalten zur Beseitigung seiner schädlichen Eigenschaften hat in den vier letzten Finanzperioden steigende Summen im Budget erfordert. Gleichwohl sah man sich genöthigt, dieselben verausgaben zu lassen, da die Ursache des schädlichen Rauchs, der intensivere Betrieb bei Verhüttung der durch den Bergbau gewonnenen Erze, zur Zeit nur zu beseitigen war, wenn wieder auf die früher angewendete Technik der Verhüttung zurückgegangen worden wäre; diese aber eine Rente nicht mehr abgeworfen und dahin geführt haben würde, einen Theil des Bergbaues zum Erliegen zu bringen; ein Resultat, welches weder in volkswirtschaftlicher, noch finanzieller Hinsicht bei dermaliger Sachlage ein glückliches hätte genannt werden können.

Muß sonach der Hüttenbetrieb, wie er sich jetzt herausgebildet hat, fortgeführt werden, so hat dessen Verwaltung aber auch nach den bisher in den Ständeversammlungen gefaßten hierher bezüglichen Beschlüssen unzweifelhaft die Aufgabe, auf möglichst wohlfeile Weise den berechtigten Klagen Abhülfe zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind folgende Wege vorzüglich in Erwägung zu ziehen, entweder:

I.

den verursachten Schaden zu vergüten, durch Gewährung entweder

a) einer jedesmal durch Taxatoren oder freier Vereinbarung festgestellten Entschädigungssumme,

oder

*) Siehe am Schluß dieser Nummer.